

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung KG Motion Schweiger
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2011 // bv

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201107_Juli_Änderung_Kartellgesetz\20110527_B_Motion_Schweiger.doc

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen; Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Motion Schweiger

Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Vorbemerkungen

1. Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, vertritt seit 1927 die Interessen von rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir erlauben uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens in obiger Sache Stellung zu nehmen.
2. Teil 2 des Entwurfs für die Änderung des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen dient der Umsetzung der "Motion Schweiger (07.3856): Ausgewogeneres und wirksameres Sanktionssystem für das Schweizer Kartellrecht" und ist als Ergänzung der ersten, auf Ende November 2010 abgeschlossenen Vernehmlassung zu verstehen.
3. Der AGVS hat bereits mit Schreiben vom 12. November 2010 das 1. Paket der KG-Revision als nicht notwendig und verfrüht abgelehnt.

II. Anträge

1. Auf eine Revision des Kartellgesetzes sei zu verzichten. Der AGVS lehnt - wie schon das 1. Paket der Revisionsvorlage - auch das 2. Paket mit der Sanktionsminderung bei Compliance-Programmen und der Einführung von Sanktionen gegen natürliche Personen ab.
2. Der Bundesrat wird eingeladen, die Weko anzuweisen, ihre eigenen Rechtsregeln (Bekanntmachungen) am Markt durchzusetzen. Hierfür muss die Weko von dieser überflüssigen, zeitaufwändigen, ressourcenintensiven und kostspieligen (insgesamt dürften die Kosten deutlich mehr als 30% des Weko-Jahresbudgets betragen) Gesetzesrevision befreit werden. Somit könnte sich die Weko auf ihre primäre Aufgabe, nämlich einer konse-

quenteren Anwendung der bestehenden Instrumente, auch und vor allem bei der Durchsetzung der Kfz-Bekanntmachung, konzentrieren.

III. Begründung

1. Die direkten Sanktionen entfalten erst seit 1. April 2005 ihre Wirkung. Nach den Erfahrungen des AGVS und seiner rund 4000 Mitglieder hat der Gesetzgeber die mit der Einführung der direkten Sanktionen verfolgten Ziele weitgehend erreicht: Die präventive Wirkung der Bussgelder ist im unternehmerischen Alltag offensichtlich. Die Anstrengungen der AGVS-Mitglieder im Bereich der Kartellrechts-Compliance haben deutlich zugenommen.
2. Eine grundlegende Revision des Sanktionsregimes drängt sich nur dann auf, wenn sich in der Praxis der Weko gezeigt hätte, dass das geltende Regime gravierende Mängel aufweist. Solche Mängel sind aber nicht ersichtlich und werden im Bericht des Bundesrates auch nicht erwähnt. Es gibt zudem keine Anzeichen, dass die präventive Wirkung des geltenden Sanktionsregimes ungenügend ist, noch dass die Bonusregelung nicht die erhofften Effekte zeigt. Ohne ausgewiesenen Revisionsbedarf eine Revision durchzuführen, ist nicht angezeigt und entspricht auch nicht der Schweizer Rechtstradition. Zudem sind die Mängel der Vorlage gravierend.

A. Sanktionsminderung dank "Compliance"

Der AGVS lehnt die beabsichtigte Berücksichtigung hinsichtlich Sanktionsminderung bei Compliance-Programmen ab. Denn:

1. Zunächst ist festzuhalten, dass die Weko bereits de lege lata ernsthafte und vernünftige Compliance-Massnahmen der Unternehmen bei der Sanktionsbemessung berücksichtigen kann. Die KG-Sanktionsverordnung (SVKG) belässt der Weko einen grossen Ermessensspielraum, der ihr diese Kompetenz erteilt.
2. Alsdann prüft die Weko bei Sanktionen gemäss Art. 49a KG auch das Verschulden. Diesbezüglich ist die Weko verpflichtet, die getroffenen Vorkehrungen der Unternehmen zu berücksichtigen.
3. Schliesslich sind über 99% der AGVS-Mitglieder KMUs. Diese Unternehmen können sich systematische Compliance-Programme, wie die Motion Schweizer sie implizite vorsieht, gar nicht leisten.

B. Verwaltungs- und strafrechtliche Massnahmen

Der AGVS lehnt die beabsichtigte Einführung von Strafmassnahmen gegenüber natürlichen Personen ab.

1. Zunächst ist die gewählte Formulierung, welche Verhaltensweisen zulässig oder unzulässig sind, derart unscharf, dass die fundamentalen Rechtsprinzipien, namentlich der notwendigen präzisen Umschreibung des sanktionswürdigen Verhaltens, verletzt werden.
2. Überdies ist die Abschiebung der Verantwortung von Unternehmen (welche im Einzelfall ungestraft die Kartellrente einfahren) auf einzelne Personen unter rechtsethischen Gesichtspunkten höchst problematisch.

IV. Schlussbetrachtung

1. Der AGVS und seine Mitglieder stellen sich vorbehaltlos dem Wettbewerb. Die AGVS-KMU sind einem sehr harten grenzüberschreitenden Wettbewerb ausgesetzt; sie sehen sich marktmächtigen Nachfragern gegenüber, die sie zu Preisangeboten zwingen, die oftmals kaum mehr kostendeckend sind. Hier ist es notwendig, dass die Weko die bisherige Kfz-Bekanntmachung, welche den Markt belebt hat und zu Innovationen getrieben hat, nicht nur weiterführt, sondern auch für deren Respektierung durch die Marktteilnehmer besorgt ist.
2. Die Motion Schweiger ist aus der reinen Befindlichkeit eines Grossunternehmens heraus entstanden. Einer Stärkung des Wettbewerbs der Schweizer KMU-Wirtschaft dient sie indes nicht.
3. Der AGVS lehnt daher - neben dem 1. Paket - auch das 2. Paket der KG-Revision ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli
Zentralpräsident



Boris Vonlanthen
Rechtsdienst